



Satzung
des
TTC Seligenstadt
1951 e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Satzung

§1	Name und Sitz	Seite 2
§2	Zweck	Seite 2
§3	Mittelverwendung	Seite 2
§4	Verbandsanschluß	Seite 2
§5	Mitgliedschaft	Seite 2
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§7	Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§8	Organe des Vereins	Seite 3
§9	Vorstand	Seite 4
§10	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands	Seite 4
§11	Wahl des Vorstands	Seite 5
§12	Vorstandssitzungen	Seite 5
§13	Mitgliederversammlung	Seite 5
§14	Protokollierung	Seite 6
§15	Kassenprüfer	Seite 6
§16	Ehrenrat	Seite 7
§17	Auflösung des Vereins	Seite 8

II. Anhang

Ehrenordnung	Seite 9
Vertretungsmacht des Vorstands	Seite 10
Mitgliedsbeiträge	Seite 10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tischtennis-Club 1951 Seligenstadt/Hessen". Er hat seinen Sitz in Seligenstadt/Hessen und ist unter der Nummer 363 in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennis- und Badminton-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder verbindlich die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der zuständigen Landesverbände und Dachverbände, deren Sportarten betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen durch Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s, gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vertretung berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Vergnügungswart,
- den Pressewarten,
- dem Web-Administrator,
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- den Abteilungsleitern
- den Jugendwarten
- den Inventarverwaltern
- den Frauenwartinnen

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte (nach Geschäftsordnung),
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt derart, daß in einem Jahr der geschäftsführende und im folgenden Jahr der übrige Vorstand gewählt wird. Die Wahl hat auf Verlangen geheim zu erfolgen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied, dessen Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Funktion vorliegt, kann in den Vorstand gewählt werden.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes, durch Bekanntgabe im "Seligenstädter Heimatblatt" einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter

Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend, muß die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Amtszeiten sollen sich um 1 Jahr überschneiden. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Der Ehrenrat ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip.

Die Aufgabe des Ehrenrates ist die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

Zur Aufgabe des Ehrenrates gehört außerdem Verstöße gegen die Vereinsordnung, vereinsschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden. Die Sitzung des Rates ist nicht öffentlich. Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied in jedem Falle Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise nach Ansicht des Rates in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:

1. Verweis
2. Geldbuße von 25 bis 250€
3. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten

Bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen kann der Ehrenrat mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängen. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung des Ehrenrates innerhalb eines Monats nach Absendedatum (Poststempel) beim Kontrollorgan des Vereins (geschäftsführender Vorstand) Antrag auf Überprüfung der Entscheidung gestellt werden kann.

Der Ehrenrat nimmt die Ehrung besonders verdienstvoller Mitglieder vor.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

Anhang

Ehrenordnung des TTC Seligenstadt 1951 e.V.

§1 Auszeichnungen und Ehrungen

Besondere Verdienste um den Sport und um den TTC Seligenstadt können durch Auszeichnungen und durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

§2 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- die bronzene Ehrennadel
- die silberne Ehrennadel
- die goldene Ehrennadel

§3 Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Die silberne Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Die goldene Ehrennadel wird an Vereinsmitglieder verliehen, die mindestens 40 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Bei weiteren 10jährigen Jubiläen wird eine Urkunde in Verbindung mit einem Präsent ausgehändigt.

Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten, einzelnen Mitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € pro Geschäftsjahr verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Kosten zur Aufrechterhaltung der laufenden, immer wiederkehrenden Geschäfte sind ausgenommen. Die Höhe des Betrages kann jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Der Kassenwart ist über getätigte Ausgaben innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 7.500,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Die Höhe des Betrages kann jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Die Vertretungsmacht des erweiterten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Höhe des Betrages kann jährlich auf der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

Mitgliedsbeiträge (ab 01.01.2006)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt	<u>monatlich:</u>	<u>jährlich:</u>
• aktive Mitglieder Tischtennis	€ 9,00	€ 108,00
• aktive Mitglieder Badminton	€ 7,00	€ 84,00
• Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 17.Lebensjahr, sowie Studenten und Auszubildende		
	Tischtennis € 6,00	€ 72,00
	Badminton € 5,00	€ 60,00
• Familienbeitrag Tischtennis	€ 18,00	€ 216,00
• Familienbeitrag Badminton	€ 13,33	€ 160,00
• passive Mitglieder	€ 2,50	€ 30,00
• Aufnahmegebühr (einmalig)	€ 20,00	
•		

Die Mitgliedbeiträge sind zum 1.1. und 1.7. jeden Jahres fällig.